55508 Bad Kreuznach, den 3. Juli 2017
Postfach 18 33

Tel.: (0671) 88 60 20
Fax: (0671) 67 216

Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. (nachfolgend kurz Verband genannt).

2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland; er kann bei Bedarf durch Beschluss des Vorstandes ausgedehnt werden.

3. Der Verband hat seinen Sitz in Bad Kreuznach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Verbandes ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und dient im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse zur Förderung der tierischen Erzeugung nach Menge und Güte.

2. Der Verband erstrebt keinen Gewinn, etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

§ 3 Aufgaben

1. Zur Erfüllung des Zweckes nach § 2 hat der Landeskontrollverband folgende Aufgaben:

   1.1. Gemäß dem Tierzuchtgesetz und den entsprechenden Durchführungsverordnungen Leistungsprüfungen bei Tieren nach den vom zuständigen Bundesministerium oder von der obersten Landesbehörde erlassenen Rechtsnormen im Auftrag der Mitglieder, der zuständigen Ministerien oder im Auftrag von anerkannten Züchtervereinigungen durchzuführen und auszuwerten.

1.2. Den obersten Landesbehörden bzw. den beauftragten Stellen und den für die Durchführung des Tierzuchtgesetzes und der Zuchtwertschätzungen maßgeblichen Organisationen die erforderlichen Unterlagen und Ergebnisse bei Bedarf und gegen Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.

1.3. Informationen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere zu erheben und auszuwerten. Überbetriebliche Auswertungen sind dabei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen und zu veröffentlichen.

1.4. Leistungsermittlungen und produktionstechnische Beratungen in den landwirtschaftlichen Betrieben durchzuführen. Die Ergebnisse sind für die betriebswirtschaftliche Beratung, den zuständigen Bundes- und Landesstellen als Unterlagen für die Planung von Förderungsmaßnahmen in der Land- und Ernährungswirtschaft und ebenso der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung zu stellen.

1.5. Die bei den milchbe- und verarbeitenden Betrieben angelieferte Milch nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Güteverordnung zu prüfen und einzustufen.

1.6. Durch Beratungen in den milcherzeugenden Betrieben die Voraussetzungen für Qualitätsverbesserungen der Milch zu schaffen.

1.7. Durch Erledigung übertragener Aufgabengebiete die Förderung der Tiergesundheit zu unterstützen.

1.8. Durch Vornahme von Qualitätsmanagement-Audits die Einhaltung einer guten fachlichen Praxis bei der Milchgewinnung in den milchviehhaltenden Betrieben zu überprüfen.

1.9. Durch Übernahme der Aufgaben eines Bündlers von rinderhaltenden Betrieben oder durch Übernahme einer vergleichbaren Tätigkeit den Marktzugang über das QS-System für den Rindfleischteil zu erleichtern.

1.10. Die Vergabe von Ohrmarken und Rinderpässen für Rinder und die Vergabe von Ohrmarken für Schweine, Schafe und Ziegen im Auftrag der zuständigen Behörden.

1.11. Die Erfassung der nach EU- und Bundesrecht erforderlichen Geburts-, Verbringungs-, Abgangs- und Schlachtmeldungen und die Weitermeldung der Daten an die Zentrale Datenbank zur Kennzeichnung von Tieren und zur Etikettierung von Fleisch.

2. Die Tätigkeit des Verbandes kann mit Zustimmung der zuständigen Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie der Landwirtschaftskammer des Saarlandes auf weitere Aufgaben in der Förderung der tierischen Veredelung ausgedehnt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim Verband können erwerben:

   a) natürliche Personen
   b) juristische Personen.

   Der Verband hat:

   1.1. ordentliche Mitglieder,
   1.2. außerordentliche Mitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:

   2.1. alle Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe,

   2.2. alle Tierzuchtverbände und deren Vereinigungen, die ihre Tätigkeit im Verbandsgebiet ausüben,

   2.3. alle in der Förderung der Produktion tätigen Organisationen und Erzeugergemeinschaften sowie deren Vereinigungen, die ihre Tätigkeit im Verbandsgebiet ausüben,

   2.4. alle Besamungsorganisationen, die ihre Tätigkeit im Verbandsgebiet ausüben,

   2.5. alle Molkereien und Milchliefergenossenschaften im Verbandsgebiet,

   2.6. alle Genossenschaftsverbände, die ihre Tätigkeit im Verbandsgebiet ausüben,

   2.7. die Milchwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz e.V.,

   2.8. die Landesvereinigung der Milchwirtschaft des Saarlandes e. V.

3. Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Verbandes werden.

4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung unter Anerkennung der Satzung erworben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung im Rahmen dieser Satzung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

   2.1. die Satzung einzuhalten und die von den Organen des Verbandes gemäß der Satzung erlassenen Bestimmungen und Richtlinien zu befolgen,

   2.2. nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken,

2.3. die Bediensteten des Verbandes in der Erledigung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

2.4. in ihren Betrieben erhobene Daten in anonymisierter Form für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1.2. und 1.3. weiterverarbeiten zu lassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. Durch Austritt, der nur zum 30. September eines Jahres möglich ist und mindestens 3 Monate vorher der Geschäftsführung schriftlich erklärt werden muss.

2. Durch Ausschluss, den der Vorsitzende, einer seiner Stellvertreter und der Geschäftsführer aufgrund von Verstößen gegen die Satzung beschließen. Verstöße gegen Grundregeln zur Durchführung von Leistungsprüfungen sind Verstößen gegen die Satzung gleichgesetzt. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von einem Monat beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

3. Bei natürlichen Personen durch Tod.

4. Bei juristischen Personen nach erfolgtem Auflösungsbeschluss bzw. Liquidation.

5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:

   1.1. die Vertreterversammlung,
   1.2. der Vorstand.

2. Die Tätigkeit in den Organen des Verbandes ist ehrenamtlich.

§ 8 Die Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung setzt sich aus den Vertretern der einzelnen Mitgliedsgruppen (§ 4) wie folgt zusammen:

   1.1. Von den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe aus jedem Landkreis des Verbandsgebietes mit mindestens 23 Mitgliedern ein Vertreter, je angefangene Mitgliederzahl von 55 ein weiterer Vertreter, wobei nur einer von mehreren Inhabern einer juristischen Person zum Vertreter gewählt werden kann; die kreisfreien Städte zählen hierbei zu den entsprechenden Landkreisen, wobei die

vom LKV vergebene Kreisnummer für den Landkreis maßgebend ist. Landkreise mit weniger als 23 Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen eigenen Vertreter. Ihre Mitglieder werden für die Wahl der Vertreter vom Vorstand einem Nachbarkreis zugeordnet. Sind in mehr als 5 Landkreisen weniger als 23 Mitglieder, wird für diese vom Vorstand für die Wahl zusammengefassten Kreise ein weiterer Vertreter gewählt.

1.2. Von der Rinder-Union West eG fünf Vertreter, von denen vier Mitglieder des Verbandes sein müssen.

1.3. Von jeder Molkerei und Milchliefergenossenschaft ein Vertreter. Von jeder Molkerei und Milchliefergenossenschaft, die die Güteprüfungen beim Verband durchführen lässt, je angefangene Lieferantenzahl von 290 ein weiterer Vertreter.

1.4. Von jedem Genossenschaftsverband 2 Vertreter, von denen einer Mitarbeiter eines im Verbandsgebiet ansässigen Molkereiunternehmens oder einer im Verbandsgebiet ansässigen Milchliefergenossenschaft sein soll.

1.5. Von der Milchwirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz e. V. zwei Vertreter.

1.6. Von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zwei Vertreter, von denen 1 Vertreter ordentliches Mitglied des Verbandes sein muss.

1.7 Von der Landesvereinigung der Milchwirtschaft des Saarlandes e.V. ein Vertreter, der ordentliches Mitglied des Verbandes sein muss.

1.8. Von der Landwirtschaftskammer des Saarlandes ein Vertreter, der ordentliches Mitglied des Verbandes sein muss.

2. Die Vertreter nach § 8 Ziff. 1.1. werden in Versammlungen der Mitglieder in den Landkreisen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gleichzeitig mit den Vertretern werden persönliche Stellvertreter auf die Dauer von jeweils 5 Jahren gewählt, die im Verhinderungsfall und im Falle des Ausscheidens der Vertreter in deren Funktion eintreten.

3. Die Vertreter nach § 8 Ziff. 1.2. bis 1.8 und ihre persönlichen Stellvertreter werden von den Mitgliedsorganisationen bzw. deren Vereinigungen auf die Dauer von 5 Jahren bestimmt.

4. Zum Vertreter oder Stellvertreter kann gewählt oder bestimmt werden, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl oder Benennung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

5. Scheidet sowohl ein Vertreter als auch sein persönlicher Stellvertreter vorzeitig aus, so kann für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

6. Die Vertreterversammlung beschließt über die im Gesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

6.1. Die Bestätigung der nach § 9 nominierten Mitglieder des Vorstandes.

6.2. Die Genehmigung des Jahresabschlusses.

6.3. Die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung.

6.4. Der Erlass der Beitrags- und Gebührenordnung.

6.5. Die Genehmigung derjenigen Verträge, mit Ausnahme der Lohn- und Gehaltsverträge, die wiederkehrende Verpflichtungen für den Verband enthalten, sofern der Jahresbetrag von € 100.000,-- im Einzelfall überschritten wird.

6.6. Änderungen der Satzung.

6.7. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel des Verbandes nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes

6.8 Die Auflösung des Verbandes

7. Die Vertreterversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder mindestens die Hälfte der Vertreter die Einberufung verlangt.

8. Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die zuständigen Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie die Landwirtschaftskammer für das Saarland sind zu den Vertreterversammlungen einzuladen.

9. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Mehrheit von ¾ der gültig abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
   - Änderung der Satzung
   - Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel des Verbandes nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

   2 Mitgliedern aus der Gruppe der Vertreter der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe,

   2 Mitgliedern aus der Gruppe der Vertreter der Rinder-Union West eG, die Verbandsmitglieder sein müssen,

   1 Mitglied aus der Gruppe der Vertreter des Saarlandes, die sich zusammensetzt aus den Vertretern der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe des Saarlandes, dem Vertreter der Landesvereinigung der Milchwirtschaft des Saarlandes und dem Vertreter der Landwirtschaftskammer für das Saarland,

3 Mitgliedern aus der Gruppe der Vertreter der Molkereien, welche Milchlieferanten und Mitglieder des Verbandes sein müssen,

2 Mitglieder aus der Gruppe der Vertreter der Genossenschaftsverbände, die Mitarbeiter von im Verbandsgebiet ansässigen Molkereiunternehmen oder Milchliefergenossenschaften, die die Güteprüfungen beim Verband durchführen lassen, sein sollen.

1 Mitglied aus der Gruppe der Vertreter der Milchwirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz e. V.

und dem Geschäftsführer.

2. Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen der Geschäftsführer, sind Vertreter im Sinne des § 8 und werden durch die jeweiligen Vertreter der Mitgliedsgruppen nominiert und durch die Vertreterversammlung für die Dauer von 5 Jahren bestätigt. Gleichlaufend erfolgt die Bestellung von persönlichen Stellvertretern, die im Verhinderungsfalle und im Falle des Ausscheidens der Mitglieder in deren Funktion eintreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre persönlichen Stellvertreter bleiben so lange im Amt, bis die Vertreterversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.

4. Scheidet sowohl ein Mitglied des Vorstandes als auch sein persönlicher Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl.

5. Dem Vorstand obliegen:

   5.1. Die Wahl des Vorsitzenden und seiner vier Stellvertreter aus seiner Mitte für die Dauer von 5 Jahren in getrennten Wahlgängen. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Neuwahl. Der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter müssen Teilnehmer an Leistungsprüfungen und Milchlieferanten sein.

   5.2. Die Beschlussfassung in allen den Verband betreffenden Fragen, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind.

   5.3. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.

   5.4. Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers.

   5.5. Der Erlass der Geschäftsordnung.

   5.6. Der Erlass weiterer Bestimmungen zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 3.

   5.7. Der Erlass von Dienstanweisungen für die Erledigung der Aufgaben gemäß § 3.

   5.8. Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

6. Der Vorstand ist jährlich mindestens viermal vom Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Er ist ferner einzuberufen, wenn es von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
Das für Tierzucht zuständige Ministerium in Rheinland-Pfalz und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

7. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Der Vorsitzende, seine 4 Stellvertreter und der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vertreter des Saarlandes ist einer der Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied nach Satz 1 vertretungsberechtigt.

9. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere die Leitung der Sitzungen des Vorstandes, der Fachbeiräte und der Vertreterversammlung.

§ 10 Geschäftsführung

Die Führung der Geschäfte erfolgt durch den Geschäftsführer nach Maßgabe der Satzung und der zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 11 Fachbeiräte

1. Für spezielle Aufgabengebiete nach § 3 können Fachbeiräte gebildet werden.

2. Den Fachbeiräten obliegt die Beratung des Vorstandes bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben.

3. Die Mitglieder der Fachbeiräte werden durch den Vorstand berufen.

§ 12 Niederschriften

1. Über die Ergebnisse der Sitzungen aller Organe des Verbandes und der Fachbeiräte sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

2. Je eine Ausfertigung der Niederschriften ist den Mitgliedern des Vorstandes, dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz, dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie der Landwirtschaftskammer für das Saarland zuzuleiten.

§ 13 Rechnungsführung

1. Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung ist jährlich von einem Genossenschaftsverband zu überprüfen. Der Vorstand erteilt den Prüfungsauftrag.

§ 14 Finanzierung

1. Die Finanzierung des Verbandes zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, aus Zuschüssen, aus Mitteln der Umlage gemäß § 22 des Milch- und Fettgesetzes und aus Gebühren.

2. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und Gebühren werden in der Beitrags- und Gebührenordnung einheitlich festgelegt.

3. Zum Ausgleich von Einnahmeausfällen und für den Fall der Auflösung des Verbandes sind Rückstellungen zu bilden. Diese sollen insbesondere dazu dienen, Verbindlichkeiten aus Arbeitsverträgen gegenüber Angestellten mit langfristigem Kündigungsschutz zu befriedigen. Die Höhe der Rückstellungen ist dem Vergütungsanspruch der jeweils Beschäftigten von mindestens sechs Monaten anzupassen.

§ 15 Auflösung

1. Der Verband kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit ¾ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vertreter nach vorheriger Beratung im Vorstand aufgelöst werden.

2. Ein nach Durchführung der Liquidation noch vorhandenes Vermögen fällt der von der Vertreterversammlung bestimmten gemeinnützigen Organisation zu, die es für Zwecke der Förderung der Tierzucht, insbesondere der Milchwirtschaft in Rheinland-Pfalz und im Saarland, zu verwenden hat.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzliche Maß.

2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich nach Bekanntwerden durch Beschluss der nächsten Vertreterversammlung zu ersetzen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 7. Juni 1972 in Bingen,
eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz
am 29. August 1972 unter Nummer 14 VR 1123,
übertragen zum und eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht
Bad Kreuznach am 20. September 1972 unter Nummer VR 529,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 9. Mai 1983,
eingetragen im Vereinsregister am 15. Juli 1983,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 25. April 1986,
eingetragen im Vereinsregister am 24. November 1986,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 19. April 1996,
eingetragen im Vereinsregister am 10. September 1996,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 15. April 1997,
eingetragen im Vereinsregister am 16. Dezember 1997,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 5. Juni 1998,
eingetragen im Vereinsregister am 19. April 1999,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 5. Juni 2003,
eingetragen im Vereinsregister am 14. Juli 2003,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 8. Juni 2004,
eingetragen im Vereinsregister am 22. November 2005,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 11. Juli 2008,
eingetragen im Vereinsregister am 15. Oktober 2008,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 6. Juni 2011,
eingetragen im Vereinsregister am 10. Januar 2012,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 10. April 2013,
eingetragen im Vereinsregister am 13. Mai 2013,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 5. Juni 2013,
eingetragen im Vereinsregister am 2. September 2013,
von Amts wegen berichtigt am 26. Mai 2014,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 12. Juni 2014,
eingetragen im Vereinsregister am 29. Oktober 2014,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 7. Juni 2016,
eingetragen im Vereinsregister am 3. Juli 2017.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Für die Richtigkeit:

Martin Klein Dr. Norbert Wirtz